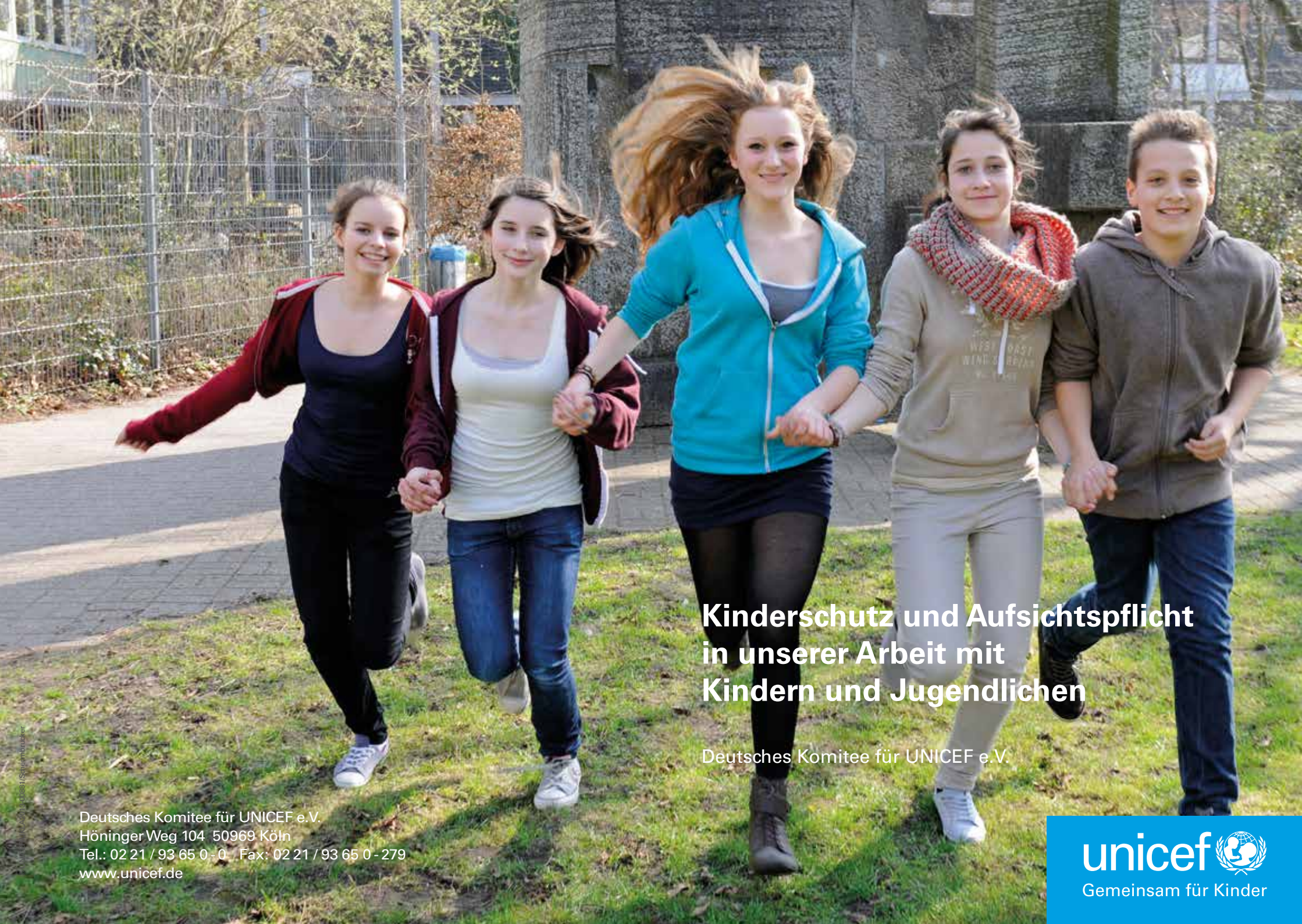


A group of five teenagers (three girls and two boys) are running and holding hands in a line on a grassy field. They are all smiling and looking towards the camera. The girl in the center has her hair flying up. They are wearing casual clothing like hoodies, t-shirts, and jeans. In the background, there is a stone wall and some trees.

Kinderschutz und Aufsichtspflicht in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
Höninger Weg 104 50969 Köln
Tel.: 02 21 / 93 65 0-0 Fax: 02 21 / 93 65 0-279
www.unicef.de

unicef 
Gemeinsam für Kinder

Kinderschutz und Aufsichtspflicht in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Inhalt

Die UN-Kinderrechtskonvention – Grundlage der Arbeit von UNICEF	3
Auf einen Blick: das müssen Sie beachten	4
Mit Kindern und Jugendlichen respektvoll umgehen	5
Erweitertes Führungszeugnis vorlegen	6
Aufsichtspflicht sorgfältig regeln	7
Jugendschutzgesetz einhalten	12
Mögliche Kindeswohlgefährdung direkt melden	14

Die UN-Kinderrechtskonvention – Grundlage der Arbeit von UNICEF

UNICEF Deutschland richtet seine Aktivitäten für und mit Kindern und Jugendlichen am Wohl des Kindes aus, wie es die UN-Kinderrechtskonvention festlegt. In den Verhaltensrichtlinien gibt das Deutsche Komitee für UNICEF seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Regeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen vor, um für ihren Schutz zu sorgen. Für alle ehrenamtlich Engagierten gilt es, sich mit den Richtlinien zum Kinderschutz in den Verhaltensrichtlinien vertraut zu machen.

Die UN-Kinderrechtskonvention sichert seit 1989 allen Kindern umfassende Rechte zu. Artikel 19 der Konvention gibt den Schutz aller Kinder vor allen Formen von körperlicher oder seelischer Gewalt, Verletzungen oder Misshandlung, Vernachlässigung, Ausbeutung und insbesondere sexueller Gewalt vor. Dafür wird auch nichtstaatlichen Organisationen eine besondere Verpflichtung auferlegt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art. 3 Abs. 1 Wohl des Kindes). UNICEF wird in der UN-Kinderrechtskonvention die Aufgabe übertragen, sich weltweit für die Rechte aller Kinder einzusetzen (Art. 45).

Auf einen Blick: das müssen Sie beachten

■ Mit Kindern und Jugendlichen respektvoll umgehen

Ein respektvoller und achtsamer Umgang mit Kindern und Jugendlichen sollte für Ihre Zusammenarbeit mit den jungen Engagierten eine Selbstverständlichkeit sein. Bitte beachten Sie dabei aufmerksam die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen.

■ Erweitertes Führungszeugnis vorlegen

Treffen Sie sich als ehrenamtlich Engagierte/r oder Beschäftigte/r von UNICEF Deutschland regelmäßig oder unregelmäßig im Rahmen Ihrer Tätigkeit für UNICEF mit Kindern und Jugendlichen zu Besprechungen und Aktionen (außerhalb von Institutionen wie z.B. der Schule), müssen Sie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für alle Assistenten von UNICEF-Junior Teams sowie Leiterinnen und Leiter der UNICEF-Arbeitsgruppen ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend.

■ Aufsichtspflicht sorgfältig regeln

Zum Schutz der Minderjährigen und auch zum Schutz für Sie selbst als ehrenamtlich Engagierte/r und Beschäftigte/r, die/der mit Kindern und Jugendlichen für UNICEF Deutschland aktiv ist, ist es wichtig, dass Sie die Aufsichtspflicht bei den unterschiedlichen Aktivitäten Ihres Engagements für UNICEF sorgfältig regeln.

■ Jugendschutzgesetz einhalten

Ihre Aktivitäten vor Ort gestalten Sie so, dass sie im Einklang mit dem Jugendschutzgesetz sind.

■ Mögliche Kindeswohlgefährdung direkt melden

Für den Fall, dass Ihnen im Rahmen Ihrer Aktivitäten für UNICEF gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, informieren Sie bitte die Ansprechpartner/innen bei UNICEF Deutschland darüber.

Mit Kindern und Jugendlichen respektvoll umgehen

Menschen, die beruflich und ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, sollten an dieser Arbeit Freude haben und dafür geeignet sein. Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, muss ihre eigenständige Persönlichkeit anerkennen und ihr mit Respekt begegnen. Außerdem müssen die Erwachsenen die Kinder und Jugendlichen mit ihren spezifischen Entwicklungsanforderungen sehen und wohlwollend begleiten. Die jeweilige Kinder- und Jugendkultur erfordert von den Erwachsenen ihrerseits Aufgeschlossenheit für das Neue jeder Generation und Freude am eigenen Lernen.

Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/innen, die in der UNICEF-Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, müssen persönlich für diese Aufgabe geeignet sein. Sie müssen ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein für ihre eigene Rolle gegenüber den anvertrauten Minderjährigen haben. Für ehrenamtlich Engagierte ist eine formale fachliche Qualifikation wie z.B. eine Ausbildung in Pädagogik nicht erforderlich.

Ein respektvoller und achtsamer Umgang, vor allem mit Kindern und Jugendlichen, sollte eine Selbstverständlichkeit sein und ist zudem notwendig, um eine Atmosphäre zu schaffen, die die Gefahr von Grenzverletzungen und eventuellen Übergriffen verringert.

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen müssen die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen in der Zusammenarbeit geachtet und ernstgenommen werden, wenn jemand durch Gesichtsausdruck, Körperhaltung oder mit Worten zum Ausdruck bringt, dass ihr/ihm etwas unangenehm ist oder sie/er etwas nicht möchte.

Erweitertes Führungszeugnis vorlegen

Orientiert am Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) dürfen ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/innen im Rahmen von UNICEF Deutschland nur dann Kinder und Jugendliche beaufsichtigen und betreuen oder einen vergleichbaren Kontakt mit Kindern haben, wenn sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit verurteilt worden sind. Sollten in der Vergangenheit rechtliche Schritte im Zusammenhang mit dem Verdacht solcher Straftaten eingeleitet worden sein, erwartet UNICEF, dass diese Person selbst UNICEF Deutschland hierüber informiert.

Da das Wohl des Kindes bei allen UNICEF-Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen höchste Priorität hat, muss ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen von:

- Allen ehrenamtlich Engagierten und Beschäftigten von UNICEF Deutschland, die sich regelmäßig oder unregelmäßig im Rahmen ihrer Tätigkeit für UNICEF mit Kindern und Jugendlichen zu Besprechungen und Aktionen treffen (außerhalb von Institutionen wie z.B. Schule)
- Allen Assistentinnen und Assistenten von UNICEF-JuniorTeams
- Allen Leiterinnen und Leitern von UNICEF-Arbeitsgruppen

Vorlage Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Aufsichtspflicht sorgfältig regeln

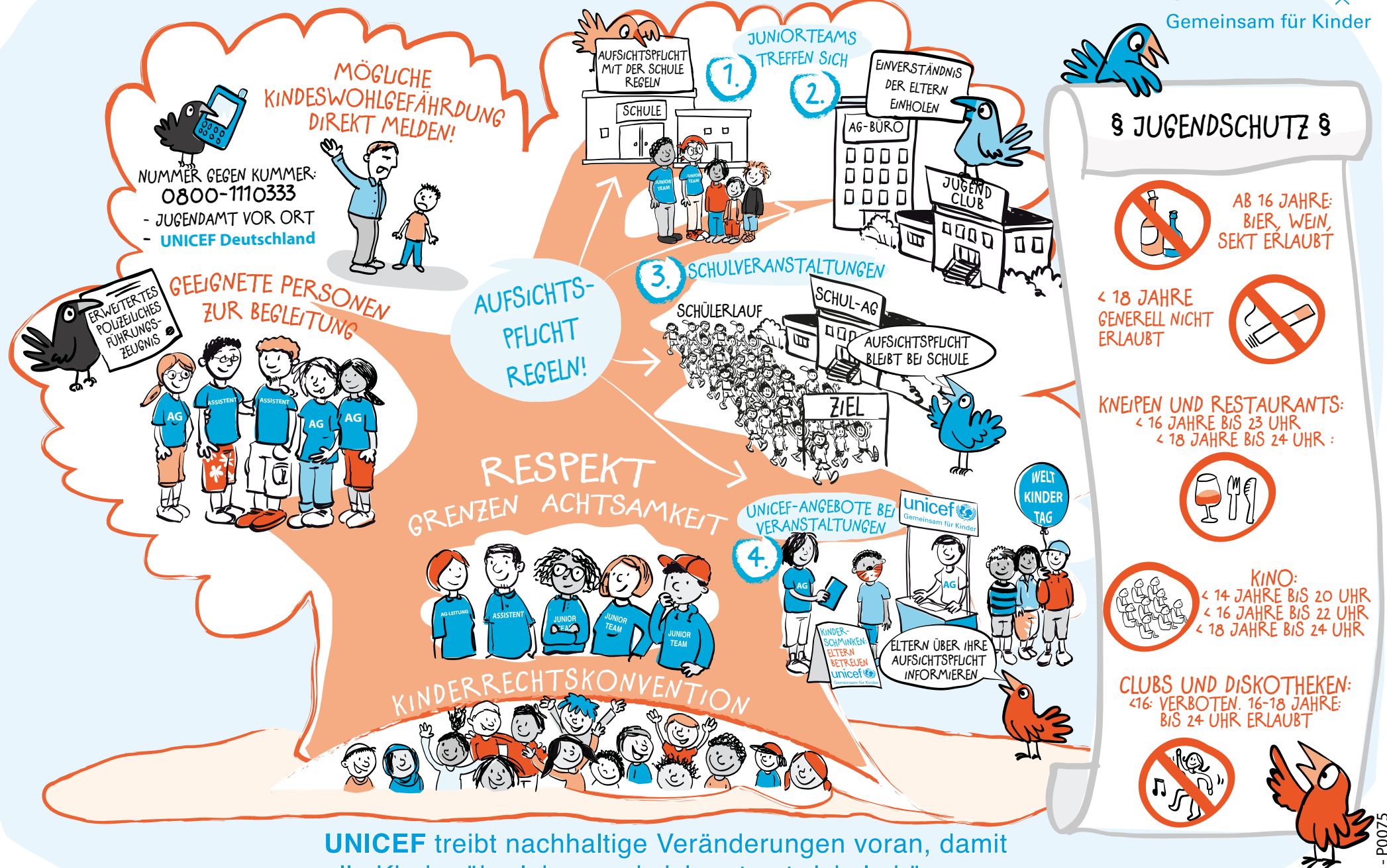
Eine Aufsichtspflicht besteht gegenüber minderjährigen Personen (Kindern und Jugendlichen). Sie umfasst die Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen vor einer Selbstschädigung bzw. einer Schädigung durch dritte Personen bewahrt werden, aber auch zu verhindern, dass sie dritte Personen selbst schädigen. Kinder und Jugendliche bedürfen im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Begleitung durch erwachsene Personen, die für ihr Handeln Verantwortung übernehmen. Die Art und Weise der Aufsicht ist daher Teil der Wahrnehmung von Erziehungsverantwortung und dient auch dem Kinder- und Jugendschutz. Die gesetzliche Aufsichtspflicht über Minderjährige ist Bestandteil der Personensorge und obliegt daher den Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer elterlichen Sorge, das sind in den meisten Fällen die Eltern der Kinder und Jugendlichen. Da neben der elterlichen Sorge ein Erziehungsauftrag der Schule besteht, obliegt zeitlich und räumlich begrenzt auch den Lehrkräften eine gesetzliche Aufsichtspflicht im Hinblick auf minderjährige Schülerinnen und Schüler.

In Deutschland ist die Aufsichtspflicht per Gesetz bei den Erziehungsberechtigten und teilweise bei der Schule verankert. Sobald andere Menschen mit Kindern und Jugendlichen zusammen sind und die Personensorgeberechtigten nicht anwesend sind, ist es denkbar, dass eine Übertragung der Aufsichtspflicht an sie stattfindet. In diesen Situationen müssen ehrenamtliche und hauptamtliche UNICEF-Mitarbeiter/innen die Aufsichtspflicht immer ausdrücklich mit den Eltern oder der Schule regeln, damit nicht davon ausgegangen wird, dass UNICEF-Engagierte die Aufsichtspflicht übernehmen.



Alle ehrenamtlich Engagierten und Beschäftigten von UNICEF Deutschland handeln bei Aktionen vor Ort nach dem Jugendschutzgesetz und gestalten die UNICEF-Aktivitäten so, dass sie im Einklang damit sind. Ebenso werden Gefahrenquellen insbesondere für Kinder und Jugendliche vermieden bzw. ausgeschaltet. Wenn zur Gefahrenvermeidung in Räumen von UNICEF Deutschland Reparaturen erforderlich sind, veranlassen die UNICEF-Engagierten diese.

Kinderschutz und Aufsichtspflicht



UNICEF treibt nachhaltige Veränderungen voran, damit alle Kinder überleben und sich gut entwickeln können.

Ausgestaltung der Aufsichtspflicht im Hinblick auf die unterschiedlichen Aktivitäten von UNICEF Deutschland

1

UNICEF-JuniorTeams innerhalb der Schule

Wenn Sie als ehrenamtlich Engagierte/r bei UNICEF oder jugendliche UNICEF-JuniorTeamer sich mit einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen in der Schule regelmäßig oder unregelmäßig treffen, sollten Sie die Aufsichtspflicht mit der Schule schriftlich regeln. Das Formular für die Zustimmung der Schule ist unterzeichnet im AG-Büro abzulegen. Wenn die Schule dies nicht bestätigt, müssen Sie die Aufsichtspflicht mit den Erziehungsberechtigten wie unter 2 beschrieben schriftlich regeln.

2

UNICEF-JuniorTeams außerhalb der Schule

Treffen sich erwachsene ehrenamtlich Engagierte oder minderjährige UNICEF-JuniorTeamer mit einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen (UNICEF-JuniorTeams) unregelmäßig oder regelmäßig zu Besprechungen oder Aktionen, müssen sie die Aufsichtspflicht mit den Erziehungsberechtigten schriftlich regeln.

Die Erziehungsberechtigten sollen wissen, dass Sie diese Arbeit als ehrenamtlich Engagierte/r ausführen und Sie dafür keine fachliche Ausbildung haben. Insbesondere müssen Erziehungsberechtigte wissen, wenn sich ihre Kinder und Jugendlichen alleine im Kreis von Minderjährigen treffen. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei den Erziehungsberechtigten. Damit die Erziehungsberechtigten dies auch zweifelsfrei wissen, müssen sie mit einer Unterschrift ihr Einverständnis dazu erklären. Die unterzeichneten Einverständniserklärungen müssen im AG-Büro sorgfältig abgelegt werden.

3

Einzelne Aktionen für UNICEF innerhalb der Schule

Werden in der Schule Aktionen wie Schülerläufe, Aktionen im Unterricht, Projektwochen/tage oder JuBo Wettbewerb im Rahmen des Unterrichts oder einer schulischen Veranstaltung durchgeführt, verbleibt die Aufsichtspflicht bei der Schule, auch wenn ein ehrenamtlich Engagierte/r von UNICEF dabei mitwirkt.

Schul-AG zu Kinderrechten und UNICEF

Treffen sich Kinder und Jugendliche eigenständig und regelmäßig mit Zustimmung der Schule bzw. einer Lehrerin/eines Lehrers für Aktivitäten zu Kinderrechten und UNICEF in der Schule, liegt die Aufsichtspflicht bei der Schule. Dies sollten die Schülerinnen und Schüler mit der Schule abstimmen.

4

Einzelne Aktionen mit UNICEF außerhalb der Schule

Wenn Sie als ehrenamtlich Engagierte/r Aktionen wie Kinderfeste, Weltkindertag, Aktionstage, einzelne Aktionen wie Kinderschminken bei Festen oder JuBo Wettbewerb mit Ihrer UNICEF-Gruppe unter Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen gestalten, verbleibt die Aufsichtspflicht immer bei den Erziehungsberechtigten der Kinder. Sie sollten hierzu einen Hinweis an die Erziehungsberechtigten geben und darauf achten, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kinder nicht bei Ihnen abgeben, sondern ggfs. selber zur Aufsicht immer anwesend sind.

Einverständniserklärung von Eltern

Schriftliche Zustimmung der Schule

Das Jugendschutzgesetz (als Überblick)

Geschützte Altersgruppe		Kinder unter 14 Jahren	
Gefährdungsbereiche		ohne Begleitung einer erziehungs- berechtigten Person	in Begleitung einer erziehungs- berechtigten Person
§ 4 Abs. 1, 2	Aufenthalt in Gaststätten		
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs		
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z.B. Disco		
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22.00 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen		
§ 9 Abs. 1, 1	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alkoholische Mixgetränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)		
§ 9 Abs. 1, 2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier und Sekt		
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren		
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung; ohne Altersbeschränkung /ab 6/12/16 Jahre	ab 6 Jahren bis 20.00 Uhr	

● Erlaubt

● Nicht erlaubt

Jugendliche		ab 14 unter 16 Jahren		ab 16 unter 18 Jahren		Ausnahme- weise erlaubt
		ohne Begleitung einer erziehungs- berechtigten Person	in Begleitung einer erziehungs- berechtigten Person	ohne Begleitung einer erziehungs- berechtigten Person	in Begleitung einer erziehungs- berechtigten Person	
				bis 24.00 Uhr		in der Zeit zwischen 5:00 und 23:00 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§4 Abs. 1) Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§4 Abs. 4).
				bis 24.00 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§5 Abs. 3).
		bis 24.00 Uhr		bis 24.00 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§5 Abs. 3).
						bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u.Ä. sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§6 Abs. 2)
			●			● in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§9 Abs. 2)
		bis 22.00 Uhr		bis 24.00 Uhr		Filme, die mit „Info- o. Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§11 Abs. 1) bei Filmen „ab 12 J.“ Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personenberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§11 Abs. 2)

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (gekürzte angepasste Fassung)

Mögliche Kindeswohlgefährdung direkt melden

Ehrenamtlich Engagierte verpflichten sich immer dann, wenn im Rahmen von lokalen UNICEF-Aktivitäten in Deutschland gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekanntwerden, die dafür benannten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von UNICEF hierüber unverzüglich zu informieren.

Kontaktdaten bei Grenzverletzungen

Mitarbeiterinnen bei UNICEF Deutschland:

Sofia Stroot Baltazar

E-Mail: sofia.baltazar@unicef.de

Tel.: 0221/9 36 50 249

Jennifer Kleeb

E-Mail: jennifer.kleeb@unicef.de

Tel.: 0221/9 36 50 231

Zusätzliche Meldewege

Ansprechpartner sind auch immer die Beratungsstellen:

- Örtliches Jugendamt: www.jugendaemter.com
- Kinderschutzzentren vor Ort:
www.kinderschutz-zentren.org/zentren-vor-ort
- Telefon Hotline Nummer gegen Kummer: **0800-1110333**

Für den Fall, dass die benannten Mitarbeiterinnen UNICEF Deutschland selbst oder das nähere Umfeld oder Vorgesetzte Anhaltspunkte für mangelnden Respekt im Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder eine Grenzverletzung liefern, können sich die Betroffenen selbst oder Dritte an die Ombudsperson von UNICEF Deutschland oder an Beratungsstellen wenden.

UNICEF-Ombudsperson

E-Mail: [UNICEF-Ombudsperson\(at\)solidaris.de](mailto:UNICEF-Ombudsperson(at)solidaris.de)

Weitere Informationen zur Ombudsperson unter:
www.unicef.de/ueber-uns

Die vorliegenden Richtlinien gelten für ehrenamtlich Engagierte und Beschäftigte des Deutschen Komitees für UNICEF und der UNICEF-Stiftung, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten.

Alle Handhabungen, Erklärungen und Formulare finden Sie auch im AG-Intranet unter dem Stichwort „Kinderschutz“.

Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich gerne an:
sofia.baltazar@unicef.de

Köln, Juli 2014